

## **Satzung über den von der Stadt Fürstenwalde veranstalteten Wochenmarkt (Wochenmarktsatzung)**

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch die Gesetze vom 22.06.2005 (GVBl. I/05 S. 210) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde in ihrer Sitzung vom 26.01.2006 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Teilnahmebedingungen und die Bestimmungen dieser Satzung gelten für alle Veranstaltungsteilnehmer (Aussteller, Anbieter, Besucher) mit dem Betreten des Veranstaltungsplatzes.

### **§ 2 Öffentliche Einrichtung/ Rechtsform**

- (1) Die Stadt Fürstenwalde, nachfolgend Veranstalter genannt, betreibt und unterhält den Wochenmarkt in Fürstenwalde als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Markt wird als nicht festgesetzter Wochenmarkt durchgeführt.

### **§ 3 Marktplatz**

- (1) Der Wochenmarkt findet grundsätzlich in der Straße Am Markt zwischen der Rathausstraße und Reinheimer Straße statt. Die Stadt Fürstenwalde kann im Einzelfall einen anderen Marktplatz ausweisen.
- (2) Die Geh- und Sicht- Achsen zwischen den Einkaufszentren sowie die seitliche Begrenzung des Marktes durch die vorhandenen Lichtpunkte sind einzuhalten.

### **§ 4 Markttage**

- (1) Der Wochenmarkt findet an den Tagen Dienstag, Donnerstag und Freitag statt, sofern auf diese Tage kein gesetzlicher Feiertag fällt.
- (2) In den Monaten April bis Oktober findet samstags zusätzlich ein Frischemarkt statt, sofern auf diesen Tag kein gesetzlicher Feiertag fällt.
- (3) Der Veranstalter ist befugt, den Wochenmarkt zur Organisation und Durchführung von Veranstaltungen sowie aus wichtigem Grund (z. B. Baumaßnahmen auf dem Marktplatz) auszusetzen.
- (4) Während der Zeit des Fürstenwalder Frühlingsfestes, des Weihnachtsmarktes sowie am 24. Dezember und am 31. Dezember ist der Wochenmarkt geschlossen.

## **§ 5 Verkaufszeiten auf dem Wochenmarkt**

- (1) Verkaufszeiten auf dem Wochenmarkt sind:

Dienstag und Donnerstag	von 09.00 Uhr – 17.00 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr – 15.00 Uhr
Samstag (Frischemarkt)	von 08.00 Uhr – 13.00 Uhr
- (2) Die Marktstände müssen durchgehend zu den Verkaufszeiten geöffnet sein.

## **§ 6 Marktgebühren**

Alle Markthändler haben für die Benutzung der ihnen überlassenen Standplätze eine Gebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Marktgebühren auf den von der Stadt Fürstenwalde veranstalteten Wochenmärkten – Marktgebührensatzung – zu entrichten.

## **§ 7 Zuweisung von Standplätzen**

- (1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt grundsätzlich tageweise am jeweiligen Markttag durch die Marktaufsicht. Die Standplätze sind unverzüglich einzunehmen. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes oder eines Platzes mit einer bestimmten Größe besteht nicht.
- (2) Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Marktbeginn bezogen werden und ist bis spätestens eine Stunde nach Marktende zu räumen, anderenfalls wird die Marktaufsicht die Beräumung der Stände auf Kosten des Markthändlers veranlassen.
- (3) Falls zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Marktverkehrs der Tausch von Standplätzen erforderlich ist, kann dieser von der Marktaufsicht angeordnet werden. Ein Anspruch auf Entschädigung wird dadurch nicht begründet.
- (4) Der Veranstalter behält sich vor, den Wochenmarkt innerhalb bestimmter Sortimente zu beschränken.

## **§ 8 Verkaufseinrichtungen**

- (1) Vordächer von Verkaufseinrichtungen müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m haben, gemessen ab Erdboden.
- (2) Bei Marktbeginn müssen Fahrzeuge, die nicht als Verkaufsstand eingerichtet sind, vom Markt entfernt sein. Die Nachlieferung der Waren durch Fahrzeuge an die Verkaufsstände ist nach Beginn der Verkaufszeit nicht zulässig.
- (3) Stände dürfen nicht an Verkehrs-, Energie- u.ä. Einrichtungen befestigt oder verankert werden
- (4) Verkaufsstände müssen der jeweiligen Zweckbestimmung entsprechend ausgestattet sein und den lebensmitteltechnischen und sicherheitstechnischen Bestimmungen entsprechen. Sie dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird.

- (5) Vor Marktbeginn ist an den Marktständen ein deutlich sichtbares Schild mit der Firmenbezeichnung, Vor- und Zunamen und Wohnanschrift des Markthändlers anzubringen. Alle Waren sind mit deutlich lesbaren Preisauszeichnungen zu versehen.
- (6) Der Veranstalter kann Anordnungen zur einheitlichen Gestaltung der Verkaufseinrichtungen treffen.

## **§ 9 Verkaufsordnung**

- (1) Um einen ordnungsgemäßen Verkauf zu gewährleisten, können nachstehende Maßnahmen nur nach vorheriger Zustimmung durch die Stadt Fürstenwalde durchgeführt werden:
  - a) das Umherziehen mit Waren zum Zwecke des Verkaufs;
  - b) das Ausrufen, laute Anpreisen oder Versteigern von Waren;
  - c) die Verwendung von Lautsprechern, Verstärkern oder ähnlichen Anlagen;
  - d) das Verteilen von Geschäftsanzeigen, Reklamezetteln u. ä. im Marktbereich;
  - e) das Feilbieten von Waren außerhalb der Marktzeiten;
  - f) das Betreiben von Elektroheizgeräten;
  - g) das Feilbieten gebrauchter Waren.
- (2) Verkauf werden darf nur von dem zugewiesenen Standplatz.

## **§ 10 Sauberkeit und Ordnung**

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Während und nach der Marktzeit ist jeder Markthändler für die Sauberkeit seines Standplatzes und dessen unmittelbarer Umgebung verantwortlich. Anfallender Abfall ist innerhalb des Verkaufsstandes in geeigneten Behältnissen so aufzubewahren, das der Marktverkehr nicht gestört und Waren nicht verunreinigt werden.
- (2) Alle Verpackungen, Marktabfälle und marktbedingter Kehrlicht sind vom Markthändler auf eigene Kosten zu beseitigen oder mitzunehmen. Öffentliche Papierkörbe dürfen seitens der Markthändler nicht für die Entsorgung von Marktabfällen genutzt werden.
- (3) Der Veranstalter kann bei nicht ordnungsgemäßer Entsorgung von Marktabfällen die Reinigung durch Dritte auf Kosten des Verursachers vornehmen lassen.

## **§ 11 Stromanschlüsse**

- (1) Der Veranstalter stellt nach Maßgabe vorhandener Stromversorgungsanlagen Stromanschlüsse entsprechend der Zuweisung durch die Marktaufsicht zur Verfügung. Für die Stromabnahme werden Stromkosten gemäß der jeweils gültigen Marktgebührensatzung der Stadt Fürstenwalde erhoben.
- (2) Für Schäden, die durch die unsachgemäße Benutzung von händlereigenen Strom- und Versorgungseinrichtungen an der Anschlussanlage entstehen, hat der verursachende Markthändler in vollem Umfang aufzukommen.

## **§ 12 Marktaufsicht**

- (1) Die Aufsicht über den Wochenmarkt wird durch einen Beauftragten des Veranstalters ausgeübt.  
Dieser trifft die auf Grundlage dieser Satzung erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen für den Marktverkehr. Seinen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten, unbeschadet späterer Einwendungen.
- (2) Die Marktaufsicht hat insbesondere die Befugnis:
  - a) den Marktvertrag als Tages- oder Dauerzulassung abzuschließen;
  - b) den Standplatz zuzuweisen;
  - c) alle Maßnahmen des Hausrechts wahrzunehmen;
  - d) den Standplatz zu betreten;
  - e) Verkaufseinrichtungen zu besichtigen;
  - f) Markthändler und deren Hilfspersonen zu befragen und Auskunft zur Person und zum Marktbetrieb zu verlangen;
  - g) die Standgebühr gegen Quittung zu kassieren.
- (3) Wer den Anordnungen der Marktaufsicht nicht nachkommt oder sie in ihrer zugelassenen Tätigkeit behindert, kann von der Marktaufsicht vom Marktplatz verwiesen werden.

## **§ 13 Haftung und Entschädigung**

- (1) Für alle schuldhaften Beschädigungen des Marktplatzes einschließlich dessen Einrichtungen haftet der Verursacher.
- (2) Mit der Standplatzzuweisung übernimmt der Veranstalter keine Haftung für die Sicherheit der Waren, Fahrzeuge und anderer Gegenstände der Markthändler.
- (3) Für Schäden, die durch das Aufstellen der Stände oder durch das allgemeine Ausüben des Gewerbes entstehen, haftet der Verursacher. Der Veranstalter übernimmt dafür keine Haftung.
- (4) Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Ausfall, Störung, Beeinträchtigung, Beschränkung oder Verschiebung des Geschäftsbetriebes durch bauliche Veränderungen, Ausbesserungen und sonstige Maßnahmen im Marktbereich, besteht nicht. Dasselbe gilt für die Nichtzuweisung eines Standplatzes.

## **§ 14 Allgemeines Verhalten**

- (1) Alle Personen haben auf dem Markt auf Sauberkeit zu achten. Jede vermeidbare Verschmutzung des Marktgeländes und der angrenzenden Bereiche muss unterbleiben.
- (2) Jedermann hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine fremden Personen oder Sachen gefährdet, beschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art, das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Handwagen und sperrigen Gegenständen ist während der Marktzeit nicht gestattet.
- (4) Absatz 3 gilt nicht für Rollstuhlfahrer und Kinderwagen während der Verkaufszeit sowie für die Markthändler während des Auf- und Abbaus der Marktstände.

- (5) Die Teilnahme am Markt verpflichtet zur Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisauszeichnungsverordnung, des Lebensmittelrechtes, des Hygienrechtes, des Handelklassenrechtes, des Baurechtes, des Brandschutzes und der Straßenverkehrsordnung.

### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt.  
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann auf der Grundlage des Ordnungswidrigkeitengesetzes in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.  
(3) Personen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören, können durch die Marktaufsicht vom Markt verwiesen werden.  
(4) Wer erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Vorschriften dieser Marktordnung verstößt, kann befristet oder in besonders schweren Fällen auf unbestimmte Zeit von der Benutzung des Marktes ausgeschlossen werden.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die von der Stadt Fürstenwalde veranstalteten Wochenmärkte vom 24.10.2001 außer Kraft.

Stadt Fürstenwalde, den 26.01. 2006



Reim  
Bürgermeister

**Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 03 – 6. Jahrgang vom 09.02.2006**